

# **Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – BPOWISO – Vom 7. August 2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 4, Art. 88 Abs. 9 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung .....	2
§ 2 Akademische Grade .....	2
§ 3 Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache .....	2
§ 4 ECTS-Punkte .....	3
§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen .....	3
§ 6 Prüfungsfristen, Folgen des Fristversäumnisses .....	4
§ 7 Zusatzmodule .....	5
§ 8 Prüfungsausschuss .....	5
§ 9 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht .....	6
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts .....	7
§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	8
§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme .....	9
§ 13 Entzug akademischer Grade .....	10
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren .....	10
§ 15 Anwesenheitspflicht .....	10
§ 16 Prüfungsarten .....	11
§ 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren .....	11
§ 18 Mündliche Prüfung .....	13
§ 19 Elektronische Prüfungen in Präsenz .....	13
§ 20 Referat / Präsentation .....	13
§ 21 Performance Assessment .....	13
§ 22 Fallstudie .....	14
§ 23 Umfang der Prüfungen .....	14
§ 24 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote .....	14
§ 25 Ungültigkeit der Prüfung .....	15
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten .....	16
§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Grade distribution table, Urkunde .....	16
§ 28 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung .....	16
§ 29 Nachteilsausgleich .....	17
<b>II. Besonderer Teil</b> .....	17
Erster Abschnitt: GOP und Bachelorprüfung .....	17
§ 30 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen .....	17

§ 31 Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) .....	18
§ 32 Zweiter Abschnitt der Bachelorprüfung .....	18
§ 33 Bachelorarbeit .....	19
§ 34 Wiederholung von.....	20
§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften .....	21

## I. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Sozialökonomik mit dem Abschlussziel des Bachelor of Arts und in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik, International Business Studies und International Economic Studies mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der FAU. <sup>2</sup>Sie wird ergänzt durch die jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen**.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor of Arts und der Bachelor of Science sind erste berufsqualifizierende Abschlüsse des wissenschaftlichen Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, und
- auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

### § 2 Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Studiengängen Wirtschaftswissenschaften und Sozialökonomik wird der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Studiengängen Wirtschaftsinformatik, International Business Studies und International Economic Studies wird der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(3) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz „(FAU Erlangen-Nürnberg)“ geführt werden.

### § 3 Struktur des Bachelorstudiengangs und der Prüfungen, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren; Näheres regelt die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Das weitere Studium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit. <sup>4</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs ist der Erwerb von 180 ECTS-Punkten gemäß den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung i. V. m. der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erforderlich, worin sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Bachelorarbeit enthalten sind.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich im

1. Studiengang der Wirtschaftswissenschaften in die Schwerpunkte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik und Wirtschafts- und Betriebspädagogik (Studienrichtung I) sowie Wirtschafts- und Betriebspädagogik (Studienrichtung II)
2. Studiengang der Sozialökonomik in einen verhaltenswissenschaftlichen und einen internationalen Schwerpunkt.

<sup>2</sup>Die Studierenden der Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Sozialökonomik wählen am Ende des zweiten Semesters einen Schwerpunkt gemäß Satz 1 Nrn. 1 bzw. 2. <sup>3</sup>Im jeweiligen Studiengang sind Vertiefungsbereiche definiert, in denen entweder Vertiefungsmodule oder zusammenhängende Studienbereiche nach den Vorgaben der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** gewählt werden. <sup>4</sup>Zusammenhängende Studienbereiche umfassen 20 ECTS-Punkte aus aufeinander abgestimmten Vertiefungsmodulen, die den jeweiligen Studienbereichen im Modulhandbuch zugeordnet sind. <sup>5</sup>Es besteht die Möglichkeit, den Studienbereich oder Teile des Studienbereichs im Ausland abzuleisten. <sup>6</sup>Die zusammenhängenden Studienbereiche werden in den Abschlussdokumenten aufgeführt, wenn sie studiert wurden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt im Bachelorstudium einschließlich der Prüfungen und der Zeit zur Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester.

(4) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium kann in der Regel nur zum Wintersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können hiervon abweichend einen Studienbeginn auch zum Sommersemester vorsehen.

(5) <sup>1</sup>Soweit die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts anderes regelt, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache in den Bachelorstudiengängen Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Module können in einer Fremdsprache, insbesondere in Englisch, abgehalten und abgeprüft werden; Näheres regeln die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** bzw. das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Im Zweifelsfall folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

#### **§ 4 ECTS-Punkte**

(1) <sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

#### **§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise, Freiwillige Zwischenprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) <sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder in einer Studienleistung

bestehen. <sup>3</sup>In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. einer Kombination aus Prüfungs- und/oder Studienleistungen bestehen. <sup>4</sup>Leistungsnachweise in Form von mehrteiligen unbewerteten und/oder beliebig oft wiederholbaren Studienleistungen zählen nicht als mehrteilige Prüfungsereignisse im Sinne des Satz 3. <sup>5</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. <sup>6</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch, unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel oder in anderer Form abgehalten werden. <sup>3</sup>Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (**BayFEV**) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden benotet. <sup>5</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Feststellung auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen beschränken. <sup>7</sup>Die Zulassung zu Prüfungen einzelner Module kann an Vorbedingungen geknüpft werden, Näheres regelt das Modulhandbuch.

(4) <sup>1</sup>Neben den studienbegleitenden Modulprüfungen können während der Lehrveranstaltungen freiwillige Zwischenprüfungen (z. B. Projektberichte oder Kurztests) als Leistungsstandmessung angeboten werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Eine Zwischenprüfungslleistung kann die Note einer bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung um maximal 0,7 Notenpunkte verbessern; eine Verschlechterung der Note ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Macht die bzw. der Studierende von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch, werden die dort erbrachten Leistungen zur Berechnung der Modulnote herangezogen.

(5) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der FAU voraus.

### **§ 6 Prüfungsfristen, Folgen des Fristversäumnisses**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass bis zum Ende des Regeltermins in der GOP 50 bzw. im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik 30 ECTS-Punkte sowie in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte erworben sind. <sup>2</sup>Regeltermine sind in der GOP das zweite und in der Bachelorprüfung das sechste Semester. <sup>3</sup>Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der GOP um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester.

<sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit,

in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – **MuSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – **BEEG**) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – **PflegeZG**) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (**SGB XI**) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Es gelten § 10 Abs. 4 Sätze 4 bis 6.

### **§ 7 Zusatzmodule**

<sup>1</sup>Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen bzw. Studium Integrale), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 6 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. <sup>2</sup>Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. <sup>3</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. <sup>4</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>5</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

### **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; sie werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat wählt ein Mitglied zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen im Benehmen mit dem Prüfungsamt. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden trifft er alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind. <sup>4</sup>Er überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. <sup>7</sup>Zur Ausführung seiner Aufgaben bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes. <sup>8</sup>Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) <sup>1</sup>Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund eines Beschlusses des Prüfungsausschusses können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten jeder bzw. jedem Einzelnen in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

### **§ 9 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen bzw. Gutachter. <sup>2</sup>Es können alle nach dem **Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz** und der **Bayerischen Hochschulprüferverordnung** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. <sup>2</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. <sup>3</sup>Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. <sup>4</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(3) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium auf der gleichen Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 **BayHIG** i. V. m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsanlässen befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHIG**.

### **§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts**

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig vorher ortsüblich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Für Module, deren Abschlussprüfungen während des laufenden Semesters stattfinden, kann nach Festlegung der bzw. des Modulverantwortlichen in Abstimmung mit der bzw. dem Studiengangverantwortlichen und dem Prüfungsamt eine allgemeine Service-Anmeldung erfolgen. <sup>4</sup>Studierende, die an dieser Prüfung nicht teilnehmen möchten, müssen sich selbstständig wieder abmelden. <sup>5</sup>Dies muss nach Abs. 3 bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag erfolgen. <sup>6</sup>Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus.

(3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß § 6 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 Satz 1 bzw. 3 angemeldeten Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich. <sup>3</sup>Mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. <sup>4</sup>Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag abweichend von Satz 4 eine Teilnahme an der Prüfung genehmigen. <sup>6</sup>Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach Abs. 4.

(4) <sup>1</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne triftige Gründe zurücktritt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. <sup>5</sup>Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. <sup>6</sup>Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.

(3) <sup>1</sup>Die Noten anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 21 gebildet wurden. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 21 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min}) \text{ mit}$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N<sub>max</sub> = beste erzielbare Note

N<sub>min</sub> = unterste Bestehensnote

N<sub>d</sub> = erzielte Note

umgerechnet. <sup>3</sup>Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>4</sup>Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) <sup>1</sup>Im Falle der Anerkennung bzw. Anrechnung von 25 oder mehr ECTS-Punkten erfolgt eine Hochstufung der bzw. des Studierenden in höhere Fachsemester. <sup>2</sup>Dabei wird pro anerkannter 25 ECTS-Punkte ein Semester hochgestuft.

(5) <sup>1</sup>Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. <sup>2</sup>Die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>3</sup>Vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>4</sup>Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. <sup>5</sup>Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. <sup>6</sup>Die Entscheidung ergeht schriftlich.

## **§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen kann, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(2) <sup>1</sup>Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 1 Satz 2, so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzufragen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. <sup>2</sup>Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. <sup>3</sup>Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. <sup>4</sup>Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. <sup>6</sup>Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 1 Satz 1. <sup>7</sup>Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. <sup>8</sup>Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 1 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der

Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen); ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich.

### **§ 13 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des akademischen Grades richtet sich nach Art. 101 **BayHIG**.

### **§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 15 Anwesenheitspflicht**

(1) <sup>1</sup>Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für den Erwerb der Studienleistung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. <sup>2</sup>Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. <sup>2</sup>Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. <sup>3</sup>Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sind ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. <sup>3</sup>Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. <sup>4</sup>Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sind ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) <sup>1</sup>Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, sofern diese in Präsenzform abgehalten werden, mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt. <sup>2</sup>Werden Lehrveranstaltungen im Online-Format abgehalten, erfolgt die Kontrolle der Anwesenheit durch die bzw. den Lehrenden mittels eines Namensabgleichs. <sup>3</sup>In diesem Rahmen überprüft die bzw. der Lehrende, ob die auf der Anmeldeliste verzeichneten Namen tatsächlich den Namen entsprechen, mit denen Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen. <sup>4</sup>Nehmen Studierende unter einem Pseudonym an einer Lehrveranstaltung im Online-Format teil, so haben sie der bzw. dem Lehrenden dies in anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen mitzuteilen und ihren Klarnamen zu nennen, um den Abgleich zu ermöglichen.

## § 16 Prüfungsarten

(1) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang werden folgende Prüfungsarten als Modulprüfung anerkannt:

1. Klausur
2. Hausarbeit / Seminararbeit
3. mündliche Prüfung
4. Referat / Präsentation
5. Performance Assessment
6. Fallstudie.

<sup>2</sup>Die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** kann weitere Prüfungsarten zulassen. <sup>3</sup>Die Prüfungsart und der Umfang werden in §§ 17 bis 24 sowie den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** bzw. im Modulhandbuch beschrieben und bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die in Satz 1 genannten Prüfungsarten können auch als Gruppenarbeit abgehalten werden, sofern jeweils eigenständig abgrenzbare Teilleistungen bewertet werden können. <sup>4</sup>Eine entsprechende Angabe erfolgt im Modulhandbuch.

(2) Für von anderen Fakultäten importierte Module werden Prüfungsart und -umfang durch die **Prüfungsordnung** der exportierenden Fakultät bzw. des exportierenden Fachbereichs geregelt.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die wegen der Absolvierung eines Auslandssemesters den regulären Termin einer schriftlichen Prüfung nicht wahrnehmen können, können im Einvernehmen mit der bzw. dem jeweiligen Prüfenden beantragen, dass ein mündlicher Ersatzprüfungstermin anberaumt wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Kompetenzziels des jeweiligen Moduls. <sup>3</sup>Mit dem Antrag sind Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen.

## § 17 Schriftliche Prüfung, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Klausuren, die unter Aufsicht angefertigt werden. <sup>3</sup>Hausarbeiten / Seminararbeiten können auch als Open-Book-Prüfung abgehalten werden, bei der die Studierenden unbeaufsichtigt innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens eine oder mehrere Aufgaben unter Zuhilfenahme eines erweiterten Kreises an Hilfsmitteln bzw. sämtlicher Hilfsmittel – jedoch ohne die Hilfe dritter Personen – bearbeiten; Näheres regelt die Modulbeschreibung. <sup>4</sup>Bei Prüfungen i. S. d. Satz 3 sind die Aufgabenstellungen möglichst auf

das Prüfen von höheren Kompetenzen wie Verständnis, Analysieren, Transfer und Anwendung auszurichten.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer bzw. einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und/oder Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgehalten werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>5</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>6</sup>Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 4 fehlerhaft sind. <sup>8</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. <sup>10</sup>Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller nach Abs. 3 Satz 7 legen fest, wann die Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 als bestanden gelten und legen auch eine relative Bestehensgrenze (Satz 2 Nr. 2) fest. <sup>2</sup>Sofern die Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller keine Festlegung getroffen haben, gelten Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet bzw. erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der der oder dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>3</sup>Wird Satz 2 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

## **§ 18 Mündliche Prüfung**

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, vor einer bzw. einem Prüfenden in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 21 fest.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der bzw. des Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der Prüfungskandidatinnen bzw. Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 19 Elektronische Prüfungen in Präsenz**

<sup>1</sup>Prüfungen können in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden. <sup>2</sup>Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form in Präsenz abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Elektronische Prüfungen in Präsenz (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computer-gestützte bzw. digitale Medien erfolgen. <sup>4</sup>Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. <sup>5</sup>Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

## **§ 20 Referat / Präsentation**

<sup>1</sup>In Referaten / Präsentationen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, ein wissenschaftliches Thema selbstständig zu erarbeiten, es für einen Zuhörerkreis klar darzustellen sowie sich der fachlichen Diskussion zu stellen. <sup>2</sup>In die Bewertung von Referaten / Präsentationen gehen Inhalt, sprachliche Darstellung und Verhalten in der Diskussion sowie ggf. die Leistung während der Vorbereitung ein.

## **§ 21 Performance Assessment**

<sup>1</sup>Performance Assessment ist eine spezifische Form der Lernstandserhebung, die darauf abzielt, die praktischen Fähigkeiten und das theoretische Wissen der Studierenden in einer realitätsnahen und anwendungsorientierten Situation zu bewerten. <sup>2</sup>Diese Form der Leistungsbewertung ist sowohl mündlich als auch schriftlich möglich; Näheres regelt die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Bei mündlicher Prüfung gilt § 20 Satz 2. <sup>4</sup>Bei schriftliche Form gilt § 17 Abs. 2.

## § 22 Fallstudie

<sup>1</sup>Im Rahmen einer Fallstudie richten die Studierenden ihren Blick im Nachgang der Vorstellung unterschiedlichster Projekte und Vermittlungsmodelle durch die Dozierenden auf ein ausgewähltes Szenario und beschreiben, dokumentieren und reflektieren dieses mit einer entsprechenden inhaltlichen Tiefe in schriftlicher und/oder mündlicher Form; Näheres regelt die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch. <sup>2</sup>Bei mündlicher Prüfung gilt § 20 Satz 2. <sup>3</sup>Bei schriftliche Form gilt § 17 Abs. 2.

## § 23 Umfang der Prüfungen

In der Regel beträgt der Umfang

1. einer Klausur 60, 90 oder 120 Minuten,
2. einer Hausarbeit / Seminararbeit ca. 15 Seiten,
3. einer mündlichen Prüfung ca. 20 Minuten,
4. eines Referats / einer Präsentation ca. 20 Minuten,
5. eines Performance Assessment ca. 10 Minuten und / oder ca. 10 Seiten,
6. einer Fallstudie ca. 25 Minuten und / oder ca. 10 Seiten,

soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch nichts anderes bestimmt ist.

## § 24 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Noten ausgedrückt:

Prädikat	Note	Erläuterung
sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Eine Prüfung (§ 5 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Prüfungen (§ 5 Abs. 3 Satz 3) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 3, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gewichteten Mittel der Einzelnoten; das Notenschema in Satz 1 findet keine Anwendung. <sup>6</sup>Satz 5 kann auch bei Prüfungen angewendet werden, die keine mehrteilige Prüfung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 3 darstellen, jedoch gleichwohl aus mehreren Teilen bestehen (bspw. Klausur mit einer Kombination aus Antwort-Wahl-Verfahren und offenen Fragen); Näheres zur Bewertung regelt in diesem Fall die jeweilige **Fachstudien- und Prüfungsordnung**. <sup>7</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) <sup>1</sup>Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist von den Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabenstellern nach § 17 Abs. 3 Satz 7 festzulegen. <sup>2</sup>Erfolgt keine Festlegung, sind die erbrachten Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren wie folgt zu bewerten: <sup>3</sup>Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält mindestens die Note

mindestens „sehr gut“, wenn mindestens 80 Prozent,  
mindestens „gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 80 Prozent,  
mindestens „befriedigend“, wenn mindestens 20, aber weniger als 50 Prozent,  
mindestens „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 20 Prozent der darüber hinaus  
gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte er-  
reicht wurden. <sup>4</sup>Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 er-  
höht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.  
<sup>5</sup>Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. <sup>6</sup>Abweichend von  
Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 17 Abs. 5 teilweise im  
Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 vergeben werden.

(3) Die Gesamtnote der Assessmentprüfung und der Bachelorprüfung lautet:  
bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut  
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend  
einem Durchschnitt über 4,00 = nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Die Modulnoten werden aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten der Prüfungen  
im Sinne von § 5 Abs. 2 Sätze 2 bzw. 3 errechnet; die einzelnen Noten gehen, wenn  
nichts anderes bestimmt ist, jeweils gleichgewichtet in die Modulnote ein. <sup>2</sup>Wird in ei-  
nem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. <sup>3</sup>Bei der  
Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen  
Stellen entfallen ohne Rundung; Abs. 1 Sätze 3 und 5 Halbsatz 2 sowie Abs. 3 gelten  
entsprechend. <sup>4</sup>Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des  
Moduls „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) <sup>1</sup>Die GOP ist bestanden, wenn die Module gemäß § 28 Abs. 2 i. V. m. der jeweiligen  
**Fachstudien- und Prüfungsordnung** bestanden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der GOP er-  
rechnet sich aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Module.  
<sup>3</sup>Bei der Berechnung werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weite-  
ren Stellen entfallen ohne Rundung, Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Bachelorstudiums  
gemäß der einschlägigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erfolgreich abgelegt  
worden sind. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der mit  
ihren ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten gebildet, wobei die Noten der Module  
der Assessmentphase mit einer weiteren Gewichtung von 0,5 und die übrigen Modul-  
noten mit einer Gewichtung von 1,0 in die Endnote eingehen. <sup>3</sup>Dabei können unbeno-  
tete Module im Umfang von maximal 20 ECTS-Punkten aus dem Vertiefungsbereich  
und dem Bereich Schlüsselqualifikationen bzw. Studium Integrale eingebracht werden.  
<sup>4</sup>Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushän-  
digung der Urkunden bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die be-  
troffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht  
bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer (Teil-)Prüfung bzw. einem Prüfungsteil nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der (Teil-)Prüfung bzw. des Prüfungsteils geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die unrichtigen Urkunden werden eingezogen; es werden gegebenenfalls neue Urkunden ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunden ausgeschlossen.

### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. <sup>2</sup>Die Einsicht wird durch die Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

### **§ 27 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Grade distribution table, Urkunde**

(1) <sup>1</sup>Wer einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der dazugehörigen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Grade distribution table, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. <sup>2</sup>Die Urkunden werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter unterzeichnet.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module mit Modulnote und Teilnoten auf. <sup>3</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

### **§ 28 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

<sup>1</sup>Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus dem sich das endgültige Nichtbestehen der Prüfung ergibt. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende kann sich darüber hinaus im Prüfungsverwaltungssystem selbst eine Übersicht der in den einzelnen Modulen erzielten Noten ausdrucken.

## § 29 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen besonderen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. <sup>3</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst vor der Anmeldung zur Prüfung, in jedem Fall jedoch vor der Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

## II. Besonderer Teil

### Erster Abschnitt: GOP und Bachelorprüfung

#### § 30 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Bachelorprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. <sup>3</sup>Die Regelungen des § 10 Abs. 3 und des § 34 bleiben unberührt. <sup>4</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. im Besonderen Teil und in den **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die GOP, die Bachelorprüfung oder die Diplomvorprüfung im gleichen oder inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist; als inhaltlich im Wesentlichen gleiche Studiengänge gelten insbesondere
  - die Diplom- oder Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften, der Bachelorstudiengang International Economic Studies und der

- Bachelorstudiengang International Business Studies (für den Bachelorstudien-  
gang Wirtschaftswissenschaften),
- der Diplomstudiengang Sozialwissenschaften und der Bachelorstudiengang So-  
zialökonomik (für den Bachelorstudiengang Sozialökonomik) sowie
  - die Diplomstudiengänge Internationale Betriebswirtschaftslehre/Internationale  
Volkswirtschaftslehre, der Bachelorstudiengang International Business Studies,  
der Bachelorstudiengang International Economic Studies und der Bachelorstudi-  
engang Wirtschaftswissenschaften (für den Bachelorstudiengang International  
Business Studies),
  - die Diplomstudiengänge Internationale Betriebswirtschaftslehre/Internationale  
Volkswirtschaftslehre, der Bachelorstudiengang International Business Studies,  
der Bachelorstudiengang International Economic Studies und der Bachelorstudi-  
engang Wirtschaftswissenschaften (für den Bachelorstudiengang International  
Economic Studies).
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.  
<sup>5</sup>In Fällen des Satz 2 besteht gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unver-  
züglich die Entscheidung zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu ver-  
sehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

### **§ 31 Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)**

- (1) In der GOP, die den ersten Abschnitt der Bachelorprüfung bildet, sollen die Studie-  
renden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten  
Studiengang gewachsen sind
  - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind,  
um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) <sup>1</sup>Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die GOP 30 ECTS-Punkte  
gemäß der Festlegung in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung**. <sup>2</sup>Im Bachelorstu-  
diengang Wirtschaftswissenschaften umfasst die GOP 50 ECTS-Punkte gemäß der  
Festlegung in der **Fachstudien- und Prüfungsordnung**. <sup>3</sup>In den übrigen Bachelor-  
studiengängen sind Module im Umfang von 50 ECTS-Punkten aus dem Angebot der  
Assessmentphase (60 ECTS-Punkte) gemäß der jeweiligen **Fachstudien- und Prü-  
fungsordnung** zu wählen.

### **§ 32 Zweiter Abschnitt der Bachelorprüfung**

<sup>1</sup>Der Zweite Abschnitt der Bachelorprüfung dient als Abschnitt zur Erweiterung und  
Vertiefung, in dem über die Assessmentphase hinausgehende Kenntnisse vermittelt  
werden, die für einen frühen Berufseinstieg erforderlich sind. <sup>2</sup>Er besteht aus allen Mo-  
dulprüfungen des Bachelorabschnitts und dem Modul Bachelorarbeit gemäß den Fest-  
legungen der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung**. <sup>3</sup>Der Prüfungsaus-  
schuss kann auf Antrag weitere Module, die in sinnvollem Zusammenhang mit dem  
Studium stehen und durch eine Professorin bzw. einen Professor der FAU vertreten  
werden, für die Bachelorprüfung zulassen.

### § 33 Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>In der Bachelorphase ist die Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Sie ist mit 12 ECTS-Punkten bewertet und wird in dem entsprechenden Modul ergänzt durch ein Seminar im Umfang von 3 ECTS-Punkten. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 6, in der Regel spätestens am Semesteranfang des sechsten Studienseesters, dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. <sup>2</sup>Soweit das Studium eine Schwerpunktsetzung beinhaltet, ist regelmäßig ein Thema aus dem Bereich des gewählten Schwerpunkts zu bearbeiten; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. <sup>3</sup>Gelingt es den Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter des Studiengangs bzw. Schwerpunkts auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu. <sup>4</sup>Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss in dem Semester, in dem die Bearbeitung des Themas stattfindet, der bzw. dem Studierenden die Teilnahme an einem Bachelorseminar ermöglichen.

(3) <sup>1</sup>Die im jeweiligen Studiengang des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften tätigen hauptberuflichen und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 **BayHIG** sind zur Vergabe und Betreuung einer Bachelorarbeit berechtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe darf neun Wochen (Regelbearbeitungszeit) nicht überschreiten. <sup>2</sup>Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen um maximal neun Wochen verlängert werden. <sup>4</sup>Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist. <sup>5</sup>Ruht die Bearbeitungszeit für einen längeren Zeitraum (mind. 3 Monate) i. S. d. Satz 4, so soll der Prüfungsausschuss einen krankheitsbedingten Abbruch der Bearbeitung prüfen mit der Folge, dass die Bachelorarbeit nach Wegfall der Krankheit mit einem neuen Thema neu anzumelden ist. <sup>6</sup>Sätze 4 und 5 gelten entsprechend in Fällen, in denen die bzw. der Studierende aus schwerwiegenden, nicht in ihrer bzw. seiner Risikosphäre liegenden und nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen, an der Bearbeitung der Bachelorarbeit gehindert ist.

(5) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann nicht zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Bei Rückgabe des Themas wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet; sie gilt als abgelehnt.

(6) <sup>1</sup>Die Arbeit wird, soweit in der jeweiligen **Fachstudien- und Prüfungsordnung** nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. <sup>2</sup>In den englischsprachigen Bachelorstudiengängen ist die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu verfassen. <sup>3</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die bzw. der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. <sup>4</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit ist abhängig vom konkret vergebenen Thema und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen. <sup>5</sup>In der Regel beträgt der Umfang ca. 30 Seiten.

(7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsamt abzuliefern; neben zwei schriftlichen Exemplaren ist die Arbeit einmal in maschinenlesbarer, elektronischer Form abzugeben. <sup>2</sup>Das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Die Arbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form von keiner anderen Prüfungsbehörde als „nicht ausreichend“ abgelehnt wurde; § 11 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(8) <sup>1</sup>Die Arbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt; § 17 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit in angemessener Frist begutachtet wird. <sup>3</sup>Die Arbeit ist angenommen, wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer die Arbeit mit mindestens dem Prädikat „ausreichend“ bewertet. <sup>4</sup>Bewertet die Betreuerin bzw. der Betreuer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird sie von einer bzw. einem zweiten vom Prüfungsausschuss bestellten Gutachterin bzw. Gutachter bewertet. <sup>5</sup>Im Falle des Satz 4 ist die Arbeit angenommen, wenn das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachten mindestens der Note „ausreichend“ (mindestens 4,0) entspricht. <sup>6</sup>Andernfalls ist sie abgelehnt. <sup>6</sup>Bei der Berechnung der Note werden nur die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; § 24 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder eine Überarbeitung sind ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 bis 4 sowie Abs. 3 bis 7 entsprechend.

### **§ 34 Wiederholung von Prüfungen, Modulwechsel**

(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Module der GOP sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung dreimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt; bei anwesenheitspflichtigen Modulen besteht eine Pflicht zum erneuten Besuch der Lehrveranstaltung nur dann, wenn die erneute Anwesenheit der bzw. des Studierenden aufgrund des didaktischen Charakters der Lehrveranstaltung bzw. der Prüfung für den Kompetenzerwerb der bzw. des Studierenden erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Prüfungen der Module der GOP können nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. <sup>5</sup>Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen. <sup>6</sup>Die Studierenden melden sich zu den Wiederholungsprüfungen eigenständig an; es gelten § 10 Abs. 2 und 3. <sup>7</sup>Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>8</sup>Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem

Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt. <sup>9</sup>Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 6 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 6 können jedoch statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden (vgl. § 7); die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden nicht angerechnet.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den **Fachprüfungsordnungen** können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

### III. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

#### **§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Diese Rahmenprüfungsordnung tritt 1. Oktober 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium in den in § 1 Abs. 1 genannten Studiengängen ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen werden sowie für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – BPOWISO – vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2023, studieren. <sup>3</sup>Die Regelungen in § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 34 Abs. 1 finden Anwendung auf alle Prüfungen (Erst-, Zweit- und Drittversuch), die dem Prüfungszeitraum Wintersemester 2024/2025 und später zugeordnet sind. <sup>4</sup>Für Prüfungen, die früheren Prüfungszeiträumen zugeordnet sind, finden die Regelungen in der BPOWISO vom 1. August 2006 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – BPOWISO — vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2023, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Sätzen 3 und 4 außer Kraft. <sup>2</sup>Die die in Satz 1 genannte Satzung ergänzenden **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** unterfallen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rahmenprüfungsordnung.